

Anlage 1

12. Thematische Fundstellenhinweise

Thema	Fundstelle
Regelhaft: Nachweis zweckentsprechende Verwendung	2. Runder Tisch, 02.09.2011
Erstattung Ausflüge möglich wenn,...	--
Erstattung Klassenfahrten möglich, wenn...	--
Erstattung aLeFö möglich wenn,...	--
Erstattung gMV möglich wenn,...	--
Erstattung skTh möglich wenn,...	--
Versetzungsregelungen Ld. Bbg	MASF RSchr 4/2011, S5
Dauer Leistungsbezug WoGG	MASF RSchr ³³ 4/2011, S2
Antrag für Schulbedarf SGB II und BKGG	MASF RSchr 4/2011, S2
Anspruch über WoGG- und KiZ-Bescheid ohne techn. Abgleich	MASF RSchr 4/2011, S2-3
gMV in schulischer Verantwortung	MASF RSchr 3/2011, S2
gMV bei Ganztagschulen: ja	MASF RSchr 3/2011, S3
gMV Eigenanteil	MASF RSchr 3/2011, S3
gMV Hort in fester Ferienzeit: nein	MASF RSchr 3/2011, S4
sozio-kulturelle Teilhabe: keine individuellen Aktivitäten	MASF RSchr 3/2011, S5
sozio-kulturelle Teilhabe: im Voraus DZA für BZR	MASF RSchr 3/2011, S5
LeFö: § 35a SGB VIII	MASF RSchr 3/2011, S6
LeFö: geeignete Personen	MASF RSchr 3/2011, S6
LeFö: bei fehlendem Schulangebot	MASF RSchr 3/2011, S6
gMV: kommunale Übernahme Eigenanteil: Satzung	MASF RSchr 2/2011, S2
Ausflug/ Fahrt in Kindertagespflege	MASF RSchr 1/2011, S2
BuTP für LB § 3 AsylbLG	MASF RSchr 7/2011, AsylbLG

³³ MASF- Rundschreiben stellen lediglich Empfehlungen dar, über ihre inhaltliche Umsetzung entscheidet der KTr

Anlage 2

Schulformen nach dem Brandenburgischen Schulgesetz:

1. die Grundschule,
2. als weiterführende allgemein bildende Schulen
 - a. die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule),
 - b. das Gymnasium und
 - c. die Oberschule,
3. als berufliche Schule das Oberstufenzentrum, das
 - a. die Berufsschule,
 - b. die Berufsfachschule,
 - c. die Fachoberschule,
 - d. die Fachschule und
 - e. das berufliche Gymnasiumzusammenfasst,
4. die Förderschule und
5. die Schule des Zweiten Bildungsweges
 - a. die Abendschule und
 - b. das Kolleg.

Die Schulformen mit Ausnahme des Oberstufenzentrums sind allgemein bildende Schulen. Oberstufenzentren werden in Abteilungen gegliedert. Grundschulen, weiterführende allgemeinbildende Schulen oder Oberstufenzentren können mit einer Förderschule oder Förderklasse zusammengefasst werden, wenn die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb erfüllt sind, die räumlichen Verhältnisse dies ermöglichen und die Zusammenfassung schulorganisatorisch zweckmäßig ist.

Gesamtschulen und Oberschulen können unter den gleichen Bedingungen auch mit Grundschulen zusammengefasst werden.

Ganztagschule³⁴: informieren Eltern/Kinder über Organisationsform, Kostenbeteiligung frei wählbarer Angebote...Fahrzeiten ÖPNV und freigestellten Schülerverkehr.

- Voll gebundene Form: Teilnahme für alle Schüler/innen verpflichtend,
- Teilweise gebundene Form: für einen Teil von Klassen oder Jahrgangsstufen verpflichtend,
- Offene Form: Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis mit Teilnahmeerklärung verpflichtend für 1 Schuljahr,
 - Angebote in offener Form sind außerunterrichtliche schulische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote z.B.
 - pädagogisch begleitete oder selbstorganisierte Angebote der Jugendarbeit,
 - individuelle Lernzeiten und Aufgabenhilfe,
 - Angebote der Kindertagesbetreuung und
 - jugendkulturelle Angebote),die im Anschluss an den stundentafelbezogenen Unterricht unterbreitet werden. Sie sollen auch an unterrichtsfreien Tagen oder in den Ferien angeboten werden.
 - Offene Angebote können kostenfrei oder kostenpflichtig sein.

In der Zeit der verbindlichen Teilnahme gewährleisten die G-Schulen kostenfreie Angebote.

³⁴ VV Ganzttag vom 21.04.2011

Anlage 3

Besonderheiten für die Erstattung von Aufwendungen bei Selbstbeschaffung³⁵Grundsätzliche Voraussetzung:

- Regelhaft: Nachweis über zweckentsprechender Verwendung zur Vermeidung einer pauschalen Regelbedarfserhöhung.

Leistungsart	Mindestbedingungen für Erstattung
Schul- /Kitaausflug	allgemeine Tatbestands (TB)-Voraussetzungen erfüllt (Hilfebedürftigkeit, Antragstellung etc.)
	konkrete TB-Voraussetzungen erfüllt (so schulische Veranstaltung)
	Leistung wurde zweckentsprechend verwendet, Schüler/in hat <u>tatsächlich</u> am Ausflug teilgenommen
	Leistungserbringung (LE) in Form der Sachleistung (SL) oder pG war nicht rechtzeitig zu erreichen
	Schüler/in war die LE in Form der SL /pG nicht zumutbar oder die LE in Form der SL/pG objektiv war nicht möglich gewesen
mehrtägige Fahrten	allgemeine TB-Voraussetzungen erfüllt (s.o.)
	konkrete TB-Voraussetzungen erfüllt (s.o.)
	Leistung wurde zweckentsprechend verwendet, Schüler/in hat <u>tatsächlich</u> an Fahrt teilgenommen und Geld ist <u>tatsächlich</u> an Veranstalter/ Lehrkraft/ Schule geflossen
	Leistungserbringung (LE) in Form der Sachleistung (SL) oder pG war nicht rechtzeitig zu erreichen
	Schüler/in war die LE in Form der SL /pG nicht zumutbar oder die LE in Form der SL/pG objektiv war nicht möglich gewesen
aLeFö	allgemeine TB-Voraussetzungen erfüllt (s.o.)
	konkrete TB-Voraussetzungen erfüllt: Schüler/in hat LeFö erhalten, die <ul style="list-style-type: none"> • die schulischen Angebote ergänzt hat, • angemessen, • geeignet und • zusätzlich erforderlich war, um nach den schul. Bestimmungen wesentliche Lernziele zu erreichen,
	Leistung wurde zweckentsprechend verwendet, Schüler/in hat <u>tatsächlich</u> an LeFö teilgenommen und Geld ist <u>tatsächlich</u> an Leistungserbringer geflossen
	Leistungserbringung (LE) in Form der Sachleistung (SL) oder pG war nicht rechtzeitig zu erreichen
	Schüler/in war die LE in Form der SL /pG nicht zumutbar oder die LE in Form der SL/pG war objektiv nicht möglich gewesen
gMV	allgemeine TB-Voraussetzungen erfüllt
	konkrete TB-Voraussetzungen erfüllt: junger Mensch hat an gMV teilgenommen, Geld ist tatsächlich an Leistungserbringer geflossen

³⁵ Pos./Neg.-Liste vom BMAS- RT am 02.09.2011- innerhalb des BMAS nicht abgestimmt; aber i.O.

Leistungsart	Mindestbedingungen für Erstattung
Teilhabebedarfe	allgemeine TB-Voraussetzungen erfüllt (s.o.)
	konkrete TB-Voraussetzungen erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> • Leistungsberechtigung lag vor, • Angebot diente der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
	Anbieter hält Angebot vor, das zur zweckentsprechenden Verwendung geeignet war
	Leistung wurde zweckentsprechend verwendet, leistungsberechtigte Person (IP) hat tatsächlich einen Beitrag geleistet
	Leistungserbringung (LE) in Form der Sachleistung (SL) oder pG war nicht rechtzeitig zu erreichen
	der IP war die LE in Form der SL /pG nicht zumutbar oder die LE in Form der SL/pG war objektiv nicht möglich gewesen

Anlage 4
Geschäftszeichen/ BA- Kundennr.
FM/SB/Telefon

Datum:

**Erklärung zur Offenbarung personenbezogener Daten gemäß § 67 SGB X
(Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch)**

Sollte es notwendig sein, dass der kommunale Träger Landeshauptstadt Potsdam/ das Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen meiner BuT- Leistungsangelegenheit personenbezogene Daten im Sinne des § 67 SGB X gegenüber

- dem Kommunalen Träger
- der Wohngeldstelle
- dem Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam
- dem Sozialhilfeträger
- der Familienkasse....
- dem Fachbereich Bildung und Sport Landeshauptstadt Potsdam
-

verwenden bzw. einholen muss, so ermächtige(n) ich/ wir diesen – vertreten durch den Fachbereich Soziales, Gesundheit und Umwelt bzw. Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam -, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu offenbaren bzw. einzuholen.

Datum, Unterschrift der/ des Erklärenden unter Beachtung der Bevollmächtigung

- Ich ermächtige den kommunalen Träger Stadt Potsdam im Rahmen meiner BuT- Angelegenheit erforderliche Informationen zum Sachverhalt einzuholen bzw. weiterzugeben.
- Ich ermächtige das Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der BuT- Leistungsangelegenheit zum personenbezogenen Dateneinholung bzw. -austausch.

Datum, Unterschrift der / des Erklärenden unter Beachtung der Bevollmächtigung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich/ wir eine Durchschrift dieser Erklärung(en) erhalten habe(n).

Datum, Unterschrift

Versetzungsbestimmungen Land Brandenburg

Grundschulverordnung: § 12- Begriffserläuterungen

Begriff	Erläuterung	Elternmitwirkung	Entscheidung durch	in Verbindung mit
Aufrücken	In den Jahrgangsstufen (JSt) 1-2 rücken Schüler/-innen mit Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere JSt auf.			
Versetzung	Am Ende der Jahrgangsstufen (JSt) 3-6 werden Schüler/-innen in die nächsthöhere JSt versetzt. In den JSt 3-4 kann anstelle der Versetzung das Aufrücken in die nächste JSt treten.			§ 59 Abs.4 S 3 Schulgesetz
Wiederholung	Schule kann Wiederholung JSt empfehlen, wenn am Ende des jeweiligen Schuljahres so erhebliche Lernrückstände bestehen, dass eine sinnvolle Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren JSt, auch unter Berücksichtigung der möglichen Fördermaßnahmen, nicht zu erwarten ist. In Ausnahmefällen kann bei längeren Unterrichtsversäumnissen oder anderen Gründen mit nicht hinreichender Förderung anlässlich des Aufrückens eine Wiederholung der bisherigen JSt angeordnet werden.	Eltern entscheiden über eine Wiederholung.	Klassenkonferenz	
Zurücktreten	Ein Schüler kann auf Antrag Eltern spätestens eine Woche im Anschluss an die Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene JSt zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der gleichen JSt nicht mehr gewährleistet ist.	Benachrichtigung an die KE idR 10 Wochen vor Zeugnisausgabe.	Klassenkonferenz	
Versetzung bei	Am Ende der JSt 3-6, wenn bei ansonsten mindestens ausreichenden (4) Leistungen höchstens eine Note mangelhaft (5) oder ungenügend (6) ist.		Klassenkonferenz	
Versetzungsgefahr	Ist aufgrund der Leistungen im 1. Schulhalbjahr (SchulHJ) die Versetzung zum Schuljahresende gefährdet, ist ein Vermerk in das Zeugnis zum SchulHJ aufzunehmen. Zeichnet sich diese erst im 2. SchulHJ ab, sind Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Eltern und Schüler/in sind zu einem Beratungsgespräch einzuladen, indem mögliche Fördermaßnahmen besprochen und festgelegt werden.	Benachrichtigung an die KE idR 10 Wochen vor Zeugnisausgabe.	Klassenkonferenz	

Sekundarstufe I-Verordnung: § 15 iVm § 45 ff

Gymnasium: Fächergruppe (Fgr) 1: Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache;
Gesamtschule Fgr I: Deu, Ma, 1. Fremdsprache, Physik, Chemie und das in JSt 7 beginnende Wahlpflichtfach; **Fgr II:** übrige Fächer,
in JSt 9+10 werden Noten durch Punkte ergänzt.

Oberschule lt. § 51 Abs. 2: **Fgr I** = Deu, Ma, 1. Fremdsprache, und das in JSt 7 beginnende Wahlpflichtfach; **Fgr II:** übrige Fächer

Nachprüfung: auf Antrag KE an Schulleiter/in nach JSt 7-9 in einem Fach oder Lernbereich, um nachträgliche Versetzung zu erreichen, nicht das Gymnasium verlassen zu müssen (§ 45 Abs.5) oder eine Querversetzung in JSt 8 zu erreichen (§ 45 Abs.6, S2), schr. Info an KE + Schüler/in nach Beschluss Klassenkonferenz, mdl. 20 Minuten + schr. 2 Schulstunden, vor Beginn nächstes Schuljahr

Querversetzung: erfolgreiche Teilnahme wegen bisheriger **Lber + Le nicht** zu erwarten, Versetzung in JSt 7 od. 8 Gesamt- oder Oberschule

Versetzungsgefahr: für die Dauer von längstens einem Schulhalbjahr können Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen eingerichtet werden, die von dem Unterricht in Klassen und Kursen abweichen (§ 12 Abs.3)

Notenstufen/ Punkte: sind der Sek I-V Anlage 2 zu entnehmen

Innerhalb der **Oberschule** wird der für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler erreichbare Schulabschluss nicht bereits am Beginn der Jahrgangsstufe 7 festgelegt, sondern spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 9.

- Im **kooperativen System:** Bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 kann bei entsprechenden Leistungen von der EBR-Klasse in die FOR-Klasse gewechselt werden.

- Im **integrativen System:** Bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 kann bei entsprechenden Leistungen in die erforderlichen B-Kurse gewechselt werden.

Die **Fachleistungsdifferenzierung in kooperativ organisierten Oberschulen** gestaltet sich dadurch, dass die Schüler in **entsprechenden Klassen (EBR- Klassen, FOR- Klassen)** unterrichtet werden. Hier ist anzumerken, dass in EBR- Klassen der Unterricht in allen Fächern auf dem Niveau der erweiterten Berufsbildungsreife durchgeführt wird, in FOR- Klassen entsprechend auf dem Niveau der erweiterten Bildung.

In **integrativ organisierten Oberschulen** werden **fachleistungsdifferenzierte Kurse** auf dem Niveau der grundlegenden Bildung (**A-Kurse**) und dem Niveau der erweiterten Bildung (**B-Kurse**) gebildet.

FOR-Klassen: erweiterte allgemeine Bildung zum Erwerb des Realabschlusses/ der Fachoberschulreife

EBR-Klassen: erweiterte allgemeine Bildung zum Erwerb erweiterten Hauptschulabschlusses/ erweiterte Berufsbildungsreife

AA BuTP- Anlage 5: Lernförderung – Übersicht Versetzungsvorgaben

Jahrgangsstufe	Versetzung bei	Nichtversetzt bei mangelnde Lber + Le		Ausgleich durch
		Fächergruppe I	Fächergruppe II	
Ende 7 Gymnasium (§ 45)		A) 1x 5 und B) C) 1x 6 D) 2x 5	1x 5 1x 5 und 1x 6	Nein, Wiederholung der JSt 7 an Gesamtschule oder Oberschule, es sei denn Schüler hat Umstände nicht zu vertreten (längere Krankheit) und zeigt gute Lernbereitschaft (Lber) u. Leistungsentwicklung (Le)
in 8-10 Gymnasium		E) in mehr als 2 Fächern 5 oder F) mehr als 1x 5 und 1x 6		Nein, s.o.
in 8-10 Gymnasium	-Jedes Fach mindestens 4, oder -Jedes Fach mindestens 4 und höchstens 1x 5 oder -sonst mindestens 4 und höchstens 2x 5 in Fächergruppe II			
In 8-9 Gesamtschule (§ 36)	-in jedem Fach min. 4 oder -höchstens 3x 5 bei ansonsten min. 4, in Deutsch + Mathematik min. 4			
In 10 Gesamtschule	-Jahresnoten aller unterrichteter Fächer mindestens 60 Punkte, dabei in FG II mindestens 30 Punkte, -in Deu oder Ma min. 5 Punkte und -höchstens 2x4 und keine 5 -jedes Fach mindestens 4 oder -1x 5 ansonsten mindestens 4 →			Min. 1x 3
in 10 Gymnasium (Einführungsphase) § 46				→ min. 1x 3, Ausgleich Mangelleistung in FG I muss in dieser erfolgen
in 11-12 Gymnasium (Qualifikationsphase) § 46	-in jedem Fach mindestens 4 oder -1x 5 und ansonsten min. 4 →			→ mindestens 1x 3, Ausgleich Mangelleistung in FG I muss in dieser erfolgen

AA BuTP- Anlage 5: Lernförderung – Übersicht Versetzungsvorgaben

Oberschule: Kooperatives System		Nichtversetzt bei		Ausgleich durch	
Versetzung bei					
in 8+ 9 EBR-Klassen (§ 53 Abs. 2)	-jedes Fach min. 4 oder -höchstens 3x 5, ansonsten min. 4, dabei in Deu + Ma min. 4				
in 10 EBR-Klassen	Siehe FOR				
FOR-Klassen (§ 53 Abs. 4)	-jedes Fach min. 4, oder -höchstens 1x 5, sonst min. 4 oder -höchstens 2x 5, sonst min. 4 →, dabei in Deu + Ma min 4				
FOR- Klasse		Bei 2x Nichtversetzung in FOR-Klasse in derselben JSt oder in 2 aufeinanderfolgenden JSt = Wechsel idR in die EBR- Klasse			→jeweils 1 Leistung 3, Ausgleich in Fgr I muss in dieser erfolgen
Oberschule: Integratives System= A/B- Kurse					
in 8-9	gilt § 53 Abs. 2	wird Wiederholung der JSt 7 oder 8 nicht geschafft, wird Bildungsgang ohne Versetzungentscheidung in der nächsthöheren JSt fortgesetzt, soweit Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt ist. Eine 2. Wiederholung ist idR nicht zulässig, Ausnahmen über Schulamt.			
in 10	gilt § 51 Abs. 2 und § 53 Abs. 4	Sofern in der zu wiederholenden JSt bildungsgangbezogene Klassen gebildet sind, erfolgt Wiederholung in EBR- Klasse.			

Weitere Erläuterungen zu den Abschlüssen im integrativen System unter § 57 .

AA BuTP- Anlage 5: Lernförderung – Übersicht Versetzungsvorgaben

Gymnasiale -Oberstufe-Verordnung- GOSTV: § 13 IVm Sec I-VO

Einführungsphase: : JSt 11, im 12- jährigen Bildungsgang ist die JSt 10 die Einführungsphase,

Qualifikationsphase: JSt 11-12 am Gymnasium bzw. 12-13 bei 13- jährigen Bildungsgang an Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe oder in beruflichen Gymnasien

Versetzungsgefahr: Schulleiter/in informiert KE oder vollj. Schüler/in schriftlich spätestens 8 Wochen vor dem Versetzungstermin, wenn durch erkennbare Leistungsschwächen Gefahr für Versetzung in Quali-Phase besteht

Jahrgangsstufe	Versetzung bei	Nichtversetzt bei mangelnde Lber + Le		Ausgleich durch
		Fächergruppe I	Fächergruppe II	
in 12-13 Gesamtschulen/ berufli Gymnasium (Qualifikationsphase) § 13	1x weniger als 5 Punkte (ausreichend ohne Tendenz)	Versetzung abgeschlossen, wenn 1x null Punkte (ungenügend), es sei denn Minderleistung wegen längerer Krankheit und erfolgreiche Mitarbeit ist zu erwarten		
in 10 Gymnasium (Einführungsphase) (§ 1)	bei 2x weniger als 5 Punkte→ bestimmt sich nach Sek I-VO, sh. oben			→ in einem anderen Fach mindestens 8 Punkte
in 11-12 Gymnasium (Qualifikationsphase)	bestimmt sich nach Sek I-VO, sh. oben			

AA BuTP- Anlage 5: Lernförderung – Übersicht Versetzungsvorgaben

Sonderpädagogik- Verordnung- SopV

Nachteilsausgleich: bei Förderschwerpunkt Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen, körperli u. motorische Entwicklung oder mit autistischem Verhalten

Jahrgangsstufen: 1-10, bei „Sehen“ kann auch gymnasiale Oberstufe geführt werden

„Geistige Entwicklung“ mit 5 bildungsspezifische Schwerpunkte: Eingangs-, Unter-, Mitte-, Ober- und Werkstufe

Förderbedarf: wird alle 2 Jahre überprüft, evtl. auch Wechsel an allgemeine Schule möglich

	Schulen mit Förderschwerpunkt	Geführter Bildungsgang	Stundentafel nach	Abschluss JSt 10 mit Berufsbildungsreife, wenn	Bildungsabschluss
1	Hören	Grund- und Oberschule	Grund- und Oberschule	-jedes Fach mindestens 4, oder -höchstens 1x 5 und sonst 4 oder -höchstens 2x 5 mit Ausgleich mindestens 3 und ansonsten mindestens 4 -Deutsch + Mathe muss mindestens 4 sein, -Ausgleich von De+ Ma 5 oder 6 mindestens durch 3 in einem Fach des Lernbereichs Allgemeine Grundlagen oder Lebenswelt- und Berufsorientierung.	
2	Sehen	Grund- und Oberschule, auch allgem. HS-Reife	Grund- und Oberschule	Siehe Hören	
3	Körperliche u. motorische Entwicklung	Grund- und Oberschule	Grund- und Oberschule	Siehe Hören	
4	Lernen	Kann auch bei 1-3 geführt werden		Siehe Hören	Eigener Abschluss
5	Sprache		Grundschule		
6	Emotionale und soziale Entwicklung		Grundschule		
7	Geistige Entwicklung				Eigener Abschluss

AA BuTP- Anlage 5: Lernförderung – Übersicht Versetzungsvorgaben

Förderschwerpunkt	Aufrücken/ Versetzen	Klassenkonferenz/ Eltern
Lernen	aufrücken unabhängig vom Leistungsstand in nächsthöhere JSt	Kann in JSt 1-9 Wiederholung einer JSt empfehlen, Kindeseltern entscheiden
Geistige Entwicklung	rücken in nächsthöhere JSt auf	
Sprache	Siehe oben geltende Bestimmungen für allgemeine Schule	
Emotionale und soziale Entwicklung	Siehe oben geltende Bestimmungen für allgemeine Schule	
Hören	Siehe oben geltende Bestimmungen für allgemeine Schule	
Sehen	Siehe oben geltende Bestimmungen für allgemeine Schule	
Körperli u. motorische Entw.	Siehe oben geltende Bestimmungen für allgemeine Schule	

Abweichend von § 16 Abs. 1 BbgSchulG werden die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen" und die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" nicht in Schulstufen gegliedert. Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" gliedert sich in bildungsspezifische Lernstufen. Die Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung oder schwerer Mehrfachbehinderung erfüllen in der Regel in der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" ihre Berufsschulpflicht. Wer eine entsprechende Schule besucht und die Schulpflicht erfüllt hat, ist bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, berechtigt, diese Schule zu besuchen, wenn dort im begründeten Einzelfall eine bessere Förderung erfolgt.